

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisstraße 33.
Herausgeber: Redacteur Fr. Kühner.
Sprechstunde d. Redaction
Sonntags von 11-12 Uhr
Montags von 4-5 Uhr.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Literatur an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/2 9 Uhr.

Abgabe für Inseratannahme:
Herrn Klemm, Universitätsstr. 22,
Bosch'sche, Galistr. 21, parq.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 26.

Montag den 26. Januar.

1874.

Kaufpreis 11,500.
Abonnementpreis
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.,
incl. Frangirlos 1 Thlr. 20 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2/3 Ngr.
Belegexemplar 1 Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 11 Ngr.,
mit Postbefreiung 14 Ngr.
Inserate
4spaltige Druckzeile 1 1/2 Ngr.
Größere Schriften
laut unserem Preisverzeichniss.
Reclamen unter d. Redactionsfrist
bis Spaltzeile 2 Ngr.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 23. Jan. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß nach neuerer Nachricht die Ankunst Ihrer Maj. des Königs und der Königin am Mittwoch den 28. Jan. nicht Nachmittags 3 Uhr, sondern schon Mittags gegen 12 Uhr erfolgt.

Leipzig, den 24. Januar 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. C. Stephani. G. Meißner.

Bekanntmachung.

Es ist in neuerer Zeit ein Haarfärbemittel unter dem Namen Teinture de Venus in dieser Stadt zum Verkauf gekommen, welches aus einer klaren durchsichtigen leicht bräunlich gefärbten Flüssigkeit mit etwas dunklerem Bodensatz besteht und essigsaures Blei enthält. Da nun aber dieses letztere unter diejenigen Bleiverbindungen gehört, welche in und an den Körper gebracht wegen ihrer leichten Löslichkeit in die Gewebe eindringen und, wenn dies in fortgesetzter Weise geschieht, chronische Bleivergiftung herbeiführen, so warnen wir hiermit vor dem Raue und Gebrauche der Teinture de Venus und verweisen wegen des Verkaufs desselben auf die in §§ 324 326 des Strafgesetzbuchs enthaltenen Strafbestimmungen.

Leipzig, am 22. Januar 1874.

Die Medicinalpolizeibehörde.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. C. Stephani.

Der Stadtbezirksarzt.
Dr. P. Sonnenfals. Bauer.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen in §§ 19 und 45 der akademischen Gesetze, nach welchen die Wohnungskarten der Studierenden jährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die Herren Studierenden hiermit unter der in den gedachten Paragraphen enthaltenen Warnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten

vom 1. bis längstens den 15. Februar dieses Jahres

in der Expedition des Universitäts-Gerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewärtigen.

Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß vom 15. Februar dieses Jahres an die bisher ausgestellten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation irgend einer Art nicht mehr dienen.

Leipzig, am 22. Januar 1874.

Das Universitäts-Gericht.
Gehler.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung von Kindern zur Aufnahme in die 1., 2. oder 3. Bezirksschule hat von jetzt ab nicht mehr bei den betreffenden Armenpflegern, sondern bei dem Director der betreffenden Bezirksschule zu erfolgen.

Eltern, deren Kindern die Aufnahme vom Director verweigert wird, können ihre desfallsigen Gesuche direct an uns richten.

Zugleich bringen wir in Erinnerung, daß Kinder, welche zwischen Michaelis des vorigen und Michaelis dieses Jahres das sechste Lebensjahr erreicht haben beziehentlich erreichen werden, zufolge § 21 des Gesetzes über Elementarvorschulen vom 6. Juni 1835 zu Ostern d. J. dem Schulbesuch beginnen müssen, sofern nicht eine dem Eintritt in die Schule entgegenstehende geistige oder körperliche Unreife durch Zeugnisse nachgewiesen wird.

Leipzig, den 22. Januar 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. C. Stephani. Ph. Gerstfeldt.

Bekanntmachung.

Das 3. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 11. künft. Monats auf dem Rathhaussaale öffentlich aushängen. Dasselbe enthält: Nr. 953. Verordnung betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 20. Januar 1874.

Leipzig, den 24. Januar 1874

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. C. Stephani. Gerutti.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit und unter Verweisung auf den Inhalt der Verordnung des Königl. Kriegs-Ministeriums vom 18. December vorigen Jahres, die Veranziehung der Ersatzreferenten erster Klasse zum Klassificationsgeschäft betreffend (Seite 571 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom vorigen Jahre) wird hierdurch folgendes bekannt gemacht:

Die Ersatzreferenten erster Klasse dürfen von jetzt ab an dem für die Referenten und Landwehrleute vorgeschriebenen Klassificationsverfahren Theil nehmen.

Zu demselben dürfen auch diejenigen im dritten Concurrenzjahre befindlichen Militairpflichtigen zugelassen werden, welchen der Ersatzreferent zwar noch nicht ausgedient, deren Ueberweisung zur Ersatzreferende erster Klasse jedoch von Seiten der Kreis-Ersatzkommission laut § 86 der Militair-Ersatzinstruction (Seite 601, Art. 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) beantragt worden ist.

Die Ersatzreferenten, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre Gesuche vor Beginn des jährlichen Ersatzgeschäftes bei dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich Gemeinderath anzubringen.

Leipzig, den 15. Januar 1874.

Die Königl. Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks Leipzig-Stadt.

Fischer, Oberstlieutenant i. D. Dr. Plagmann, Amtshauptmann.

Verbrechen und Strafe.

II.

Daß die Vermehrung der Verbrechen gegen die Sicherheit der Person und den Hausfrieden in neuerer Zeit eine geradezu schreckenerregende geworden ist, darüber kann ein Zweifel gar nicht obwalten. Kein Blatt der Tagespresse erscheint, ohne daß es von den rohesten Ausbrüchen einer nichtswürdigen Denkart, von den ärgsten Excessen unerhörter Brutalität zu berichten hätte, ja es gibt Zeitungen, welche in der traurigen Lage sich befinden, förmliche Brutalitäts-Statistiken allwöchentlich zu veröffentlichen. Solche Zustände länger andauern zu lassen, wäre eine furchtbare Unterlassungssünde, ein Frevel an der ganzen bürgerlichen Gesellschaft.

Man verheißt sich nicht, daß in gewissen Schichten der Bevölkerung in Folge einer socialistischen Agitation, von welcher sie ihre Impulse erhalten, das Rechtsbewußtsein tief erschüttert ist und die Neigung zu Gewaltthätigkeiten genährt wird; aber eben deshalb findet man es für dringend nöthig, daß die Justiz in einer Weise gehandelt werde, welche geeignet ist, der schlimmen Gewohnung und den verbrecherischen Impulsen ein wirksames Gegengewicht zu geben.

Die allgemeine Meinung hat sich so ziemlich darüber geeinigt, das wirksamste Gegenmittel gegen Brutalitätsverbrechen in der Thaten und in der strengen Bestrafung derselben zu erblicken, während Bedenken gegen die milde Praxis der Strafrichter gegenüber den hier in Rede stehenden Kategorien von Verbrechen neuerdings immer häufiger laut geworden sind — gegen eine Praxis, welche, wie von allen Seiten anerkannt wurde, durch das neue Strafrecht nicht begünstigt werde.

Wenn die Milde des wegen seines humanen Charakters gerühmten Strafrechts nicht so nicht dadurch charakterisirt, daß es überall das Strafmaß für die zur Aburteilung gelangenden Criminalfälle herabsetzt, sondern dadurch, daß es dem Strafrichter in den meisten Fällen einen weiten Spielraum für die Abmessung des Strafmaßes gewährt, welcher ihn in den Stand setzt, dem jedesmaligen Fall gerecht zu werden, ohne dem Gesetze Zwang anzuthun. Aber eben weil der Strafrichter in diese Lage versetzt worden ist, rechtfertigt sich allerdings auch die Voraussetzung, daß er die ihm gewährte Freiheit nicht einseitig in der Neigung zur Anwendung der niedrigsten Strafmäßigkeiten und dadurch eine Praxis herstellen werde, die dem Rechtsbewußtsein des Volkes nothwendig Schaden bringen muß.

Richterliche Unabhängigkeit ist das Palladium der bürgerlichen Freiheit, und der Strafrichter am wenigsten darf durch äußere Rücksichten bestimmt werden. Seine höchste Ehre liegt darin: sich nicht bestimmen zu lassen, sei es zu Lieb' oder zu Feind' irgend Jemandes. Aber der Richter

steht nicht in den Wolken. Um ein gerechter Richter sein zu können, muß er die Zustände der Gesellschaft und deren Nothwendigkeit verstehen, d. h. die Gesetze in dem Geiste anwenden, aus welchem sie entspringen sind; und wenn ihm von der Seite, welche verfassungsmäßig dazu berufen ist, der Rechtsübergang des Landes Ausdruck zu geben, gesagt wird: daß die von ihm geübte Praxis durch den Geist der Gesetzgebung nicht geboten sei; wenn selbst der Eifer der Justiz den todtten Schematismus, dem die Strafrichter zuweilen, befangen, so liegt in dem Allen wohl eine dringende Veranlassung, daß der Strafrichter von Neuem mit sich selbst darüber zu Rathe geht, ob die bisher geübte Praxis den Buchstaben des Gesetzes lebendig macht.

Eine solche Warnung ist neuerdings in Preußen öffentlich erhoben worden: in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. Januar bei Gelegenheit der Beratung des Etats des Justizministeriums und in einer eben dadurch veranlaßten allgemeinen Verfügung des preussischen Justizministers, die Einwirkung der Staatsanwaltschaft auf die Anmessung der Strafen betreffend. In dieser letzteren heißt es unter Anderem:

„In demselben Maße, in welchem das deutsche Strafrecht den erkennenden Strafrichter mit der Befugnis ausgestattet hat, bei strafbaren Handlungen, welche aus Noth, in der Ueberzeugung oder in gerechtfertigter Erregung begangen worden sind, ein dem Einzelfalle entsprechendes gelindes Strafmaß einzutreten zu lassen, in demselben Maße ist er mit der Befugnis ausgestattet, da, wo er die strafbare Handlung als eine solche erkennt, die aus fittlicher Rohheit oder aus Verworfenheit der Befugnis hervorgegangen, den Uebelthäter mit der vollen Strenge des Gesetzes zu treffen und das höchste Strafmaß gegen ihn zur Anwendung zu bringen. Der Justizminister kann nun zwar nicht gemeint sein, es für die Aufgabe der Staatsanwaltschaft zu erklären, daß sie überall, wo sie in einem einzelnen Falle das von dem Richter erkannte Strafmaß für zu gelinde gegreiffen erachtet, dieselbe zu einem Rechtsmittel greife; wohl aber wird die Staatsanwaltschaft nur eine zur Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft notwendige Pflicht üben, wenn sie überall da zur Einlegung von Rechtsmitteln vorgeht, wo sich ihr die Wahrnehmung aufdrängt, daß sich die Gewohnheit einer dem Ernste des Gesetzes nicht entsprechenden und darum für die öffentliche Sicherheit gefährlich werdenden Milde in der Strafmessung zu bilden beginne. Es steht zu erwarten, daß, wenn die Staatsanwaltschaft von der ihnen zustehenden Befugnis zur Einlegung von Rechtsmitteln in dem hier entwickelten Sinne einen gleich maßvollen wie nachhaltigen Gebrauch machen, die Rechtsprechung der Berufsgerichte dazu beitragen wird, eine ungerichtete Milde in der Bestrafung Schuldiger zu beseitigen und damit einen Wistand in der Strafrechtspflege ausböhren zu machen, der nicht

ohne Grund bereits als eins der ganzen bürgerlichen Gesellschaft drohende Gefahr empfunden wird.“

Dieser Ausspruch wird die allgemeinste Billigung nicht fehlen. Die Richter sind völlig unabhängig und keiner Autorität unterworfen; dagegen ist es ihre heiligste Pflicht, die ihnen obliegende Berufspflicht mit dem Leben fortwährend in Verbindung zu erhalten und für die Schutzbedürfnisse der Gesellschaft Sorge zu tragen. Wenn Unfälle, Gewaltthätigkeiten und Rohheiten überhandnehmen, so muß die repräsentative Gerechtigkeit mit doppelter Schwere die Friedensführer treffen. Es war nicht die Absicht des Gesetzgebers, als er das neue Strafrecht erließ, schwere Vergehen gegen die Person und gegen die öffentliche Sicherheit milder bestrafen zu lassen; sondern er hat in der Herabsetzung der Minimalstrafe nur die Möglichkeit geben wollen, leichte Vergehen, welche begrifflich denselben Charakter tragen, leichter bestrafen zu lassen. In den öffentlichen Verhandlungen über das Strafrecht ist Dies klar hervorgetreten, die Gesellschaft kann auch nicht ertragen, daß die für geringe und untergeordnete Vergehen beabsichtigte Milde auf ruchlose Strafhandlungen ausgedehnt werde.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Die Ultramontanen haben sich für den Reichstag die tollsten Dinge vorgenommen, und für Alles, was sie gegen Bismarck und den Bundesrath im Schilde führen, sind sie der Unterthänigkeit der socialdemokratischen Fraction über. Die Vertreter von Elsass-Lothringen, vermulthlich insgesammt französische Particularisten und Ultramontanen, werden den parlamentarischen Unfug der Minorität damit beglücken, daß sie bald nach ihrem Eintritt in das Haus einen Protest vom Stapel lassen, der aussprechen soll, daß das Reichsland Elsass-Lothringen zu Unrecht Deutschland einverleibt sei und daß die Abgeordneten der Frankreich abgenommenen Provinzen die Pflicht hätten, der Ueberzeugung ihrer Wähler in dieser Weise Ausdruck zu geben. Wenn die Leute, die solchen Protest beabsichtigen, politisch ehrlich wären und aus ihren vermeintlichen Ueberzeugungen die Konsequenz zögen, so würden sie ein Mandat gar nicht haben annehmen dürfen; allein so weit gehen sie wohlweislich nicht, denn es kommt ihnen Alles darauf an, recht viel Scandal zu machen und dem Reich einen Wafel anzuhängen. Sie zum Austritt aus dem Parlament zu nöthigen, giebt es kein Mittel, außer der schärfsten Rüge des Präsidenten über parlamentarische Ungehörigkeiten, leider auch kein Mittel, um sie äußerlich zum Respekt vor dem Reich zu zwingen, denn die Mitglieder des Reichstages sind nicht gehalten, dem Kaiser und dessen Bundesgenossen, sowie der Reichsverfassung den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten. Von einigen Elssässern

wird freilich gesagt, sie wollten bald nach Eröffnung des Reichstages wieder abreisen und den Beratungen kaumend fernbleiben, allein die Ultramontanen werden sie rufen, sobald es gilt, irgend etwas Neues gegen Bismarck loszulassen.

Der in der Regel wohlunterrichtete Berliner Times-Correspondent meldet, daß Graf Krism, unser Botschafter in Paris, unlängst vom deutschen Reichsminister angewiesen wurde, dem Herzog von Decazes eine Note zu überreichen (oder vorzulesen), deren wesentlicher Inhalt in folgendem bestanden habe: Da die französische Presse unter der unbedingten Controle der französischen Regierung stehe und ihr jedwede weitgehende Auslassung über innere Angelegenheiten verboten sei, müsse die deutsche Regierung deren fortwährende Angriffe auf sie und das deutsche Volk nothwendigerweise als von den französischen Behörden genehmigt ansehen. Die deutsche Regierung sei davon um so mehr überrascht, als sie sehe, daß die, durch die französische Presse so entlastet gegen Deutschland beschriftete Politik des Papstthums und der Ultramontanen sich mit außerordentlicher Bitterkeit gegen Deutschland lehre. Obwohl die französische Regierung es in ihrer Macht habe, die Sprache ihrer Generale in jedem beliebigen Augenblicke zu modificiren, werde ihnen doch gestattet, einstimmig aus Seiten der eingestanden Feinde Deutschlands zu schreiben. Die deutsche Regierung stelle es zwar der französischen Regierung anheim, nach ihrem eigenen Ermeßsen zu handeln, habe es jedoch unzulässig gefunden, nicht ihre eigenen Schlüsse aus der herausfordernden Haltung der französischen Presse abzuleiten. Der Duc Decazes legte, wie der „Times-Correspondent“ weiter berichtet, diese Mittheilung dem französischen Cabinet vor und wurde zur Erwiderung ermächtigt, daß die Regierung entschlossen sei, ihren internationalen Verpflichtungen in jedweden Punkte nachzukommen. Als unmittelbare Folge dieser diplomatischen Intervention, welche jedenfalls an der etwas derberen Sprache der „N. A. Z.“ eine kräftige Unterstützung gefunden hat, ist jene Maßregel gegen den „Unterred“ zu betrachten, die den französischen Ultramontanen allem Anscheine nach so tief ins Fleisch geschnitten hat.

Auf Veranlassung des Großen Generalstabes finden seitens des Ingenieurcorps seit einiger Zeit Versuche statt, die Luftschiffahrt für militairische Zwecke, insbesondere Reconnoiscirungen verwendbar zu machen. Man hat sich die Aufgabe gestellt, einen Apparat zu construiren, welcher selbstmäßig bequem transportabel ist und überall die Füllung des Ballons gestattet. Der letztere selbst soll so eingerichtet sein, daß er von einem Esel gehalten in jede beliebige Höhe gebracht werden kann. Die Versuche sind, wie verlanet, bis jetzt zufriedenstellend ausgefallen.

Die preussischen Bischöfe müssen nicht glauben, ihren Ungehorsam gegen die Landesgesetze auf die bisherige gemüthliche Weise weiter